

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0350/16	Datum 23.08.2016
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	13.09.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	22.09.2016	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.09.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	20.10.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Überplanmäßige Aufwendungen im Deckungskreis (DK) KiFöG für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt für den DK KiFöG überplanmäßige Aufwendungen gem. § 104 (1) KVG LSA i. H. v. 5.137.500 EUR. Die Untersetzung ist der Anlage zu entnehmen.
2. Die überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 5.137.500 EUR werden wie folgt gedeckt:
 - 2.100.000 EUR aus Mehrerträgen durch die Erhöhung der Landeszuweisung Für KiFöG (Beschluss Landtag Drs. 7/283 vom 25.08.2016)
 - 3.037.500 EUR aus Mehrerträgen nach § 12 FAG – Schlüsselzuweisung nach dem vom Landtag am 02.09.2016 beschlossenen Dritten Änderungsgesetz zum FAG

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
-----------------------------	-------------	-----------------------	----------	-----------	--	-------------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
36101, 36501		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2016	JA	X	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DK KiFöG

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2016	491.100	51511000	52111100	323.350	167.800
2016	90.996.500	51511000	53182100	86.390.200	4.606.300
2016	3.523.800	51511000	53182150	3.575.200	-51.400
2016	34.700	51511000	53182210	24.000	10.700
2016	465.400	51511000	53185100	363.286	102.100
2016	2.303.900	51511000	53312100	2.099.900	204.000
2016	13.000	51511000	53312110	3.000	10.000
2016	88.000	51511000	54551150	0	88.000
Summe:	97.916.400			92.778.936	5.137.500

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2016	58.100	51511000	41400300	0	58.100
2016	32.652.400	51511000	41411300	34.664.500	-2.012.100
2016	1.531.400	51511000	41411350	1.200.000	331.400
2016	2.074.000	51511000	41483100	1.646.300	427.700
2016	12.300.000	51511000	43217150	11.938.500	361.500
Summe:	48.615.900			49.449.300	- 833.400

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 51	Sachbearbeiter Frau Pawletko	Unterschrift AL / FBL Frau Dr. Arnold
-----------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	-----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit Inkrafttreten des § 11a KiFöG LSA sollte bereits im Haushaltsjahr (HHJ) 2015 ein grundlegender System- bzw. Paradigmenwechsel bei der Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätten erfolgen. Demnach hat die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 01.01.2015 die Pflicht, mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Tageseinrichtungen zu schließen.

Das Jugendamt hat je Einrichtung vertraglich prospektive Entgelte pro Platz mit den Trägern der Tageseinrichtungen auszuhandeln. Diese Platzentgelte sollen alle Kosten decken, die dem Einrichtungsträger künftig, d. h. innerhalb des Vertragszeitraums bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen. Gem. § 78d SGB VIII sind nachträgliche Ausgleichs nicht zulässig. In die Entgelte sind auch Investitionskosten einzukalkulieren.

Die Landeshauptstadt Magdeburg befindet sich derzeit in der Verhandlungsphase mit einzelnen Trägern. Zu einem Abschluss einer Entgeltvereinbarung ist es noch nicht gekommen.

Mit der Drucksache DS0498/14 – Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg mit Beschlusspunkt 3 befugt, für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen eine Übergangsvereinbarung abzuschließen. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass das Entgelt für den Übergangszeitraum entsprechend des bisherigen Finanzierungsverfahrens gem. der Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 01.08.2013 berechnet und gewährt wird. Für die Berechnung der übrigen Kosten werden die Pauschale lt. Finanzierungsrichtlinie für Tageseinrichtungen (DS0466/13) und der hinzugerechnete Eigenanteil von 5 % zugrunde gelegt.

Diese Regelung gilt aktuell für alle zu finanzierenden Einrichtungen.

Gemäß § 11 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG LSA) vom 5.März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) erfolgt die Finanzierung in Tagespflege gemeinsam durch das Land, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden, sowie den Sorgeberechtigten in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Mehraufwendungen entstehen überwiegend im SK „Zuschüsse an übrige Bereiche f. Kitas freie Träger“ und resultieren primär aus erhöhten Kosten für das pädagogische Personal. Darüber hinaus liegen die übrigen Sachkosten über dem Planwert. Die hierfür geplanten finanziellen Mittel erweisen sich als nicht auskömmlich. Nähere Ausführungen hierzu unter Punkt 1. b).

Derzeit ist mit Mindererträgen im Rahmen der Landeszuweisungen als Ergebnis der „Kita-Klage“ (ca. 4 Mio. €, Urteil steht noch aus, gelten als bekanntes Planungsrisiko) zu rechnen. Die Landeshauptstadt Magdeburg könnte darüber hinaus gemäß des bereits bekannten Entwurfes zum Änderungsgesetz KiFöG LSA vom 01.06.2016 mit einer zusätzlichen Landeszuweisung in Höhe von ca. 3,1 Mio. € rechnen. Die Landeszuweisung ist gemäß § 12d Abs. 4 KiFöG LSA bis zum 15.10.2016 zu zahlen. Ein Landesbescheid über die tatsächliche Höhe der Zuweisung liegt noch nicht vor. Aus diesem Grund setzt das Jugendamt 2,1 Mio. EUR als Deckung an.

Unter Berücksichtigung der 2,1 Mio EUR ergibt sich im gesamten DK KiFöG voraussichtlich ein Minderertrag i. H. v. 833.000 EUR.

1. Aufwendungen

Bei den Mehraufwendungen i. H. v. 5.137.500 EUR handelt es sich um Pflichtleistungen der Kommune, welche zeitlich und der Höhe nach als unabweisbar gelten. Eine Deckung innerhalb der

Budgets/Deckungskreise des Dezernats V ist nicht vollumfänglich möglich.

Unter Berücksichtigung des noch zu erwartenden Mehraufwandes i. H. v. 5.137.500 EUR wurde im Haushaltsplan 2016 für den DK KiFöG insgesamt ein vertretbares Haushaltsrisiko i. H. v. 7,0 Mio. EUR (davon 3,0 Mio. EUR für Zuschüsse) aufgenommen.

Die **Mehraufwendungen** setzen sich aus 5.188.900 EUR Mehraufwendungen und 51.400 EUR Minderaufwendungen wie in der Anlage aufgeführt zusammen:

a) SK 52111100 (Unterhaltung d. Grundstücke und baulichen Anlagen), Mehraufwendungen i. H. v. 167.800 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 557.300 EUR und beinhaltet nachfolgende Maßnahmen. Es handelt es sich um vier Bauvorhaben i. H. v. insgesamt ca. 88.900 EUR gem. der Auflistung des Eb KGm vom 13.04.2015 i. V. m. der E-Mail des Amtes 51 vom 15.04.2015. Diese werden ohne jeweiligen Eigenanteil des Trägers Kita-Gesellschaft Magdeburg mbH beziffert, da die Eigenanteilsproblematik noch nicht abschließend geklärt ist, wurde ein Planungsrisiko i. H. v. ca. 8.900 EUR berücksichtigt.

Weiterhin wurden für das HHJ 2016 vier Vorhaben gem. der DS0126/14 i. V. m. I0308/14, für die keine STARK III-Förderung vorgesehen ist, berücksichtigt. Diese haben ein Finanzvolumen i. H. v. 255.000 EUR. Schließlich finden die konsumtiven Baumaßnahmen Berücksichtigung, die ursprünglich über das Förderprogramm STARK III finanziert werden sollten. Hier werden Aufwendungen i. H. v. ca. 213.400 EUR für zwei Vorhaben berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung eines Haushaltsausgaberestes i. H. v. 16.050 EUR (Feuerwehrezufahrt „Inturia“) und einer APL i. H. v. -250.000 EUR (vorläufige Deckungsquelle für die investive Maßnahme in der Kita „Quittenfrüchtchen“) ergibt sich **ein fortgeschriebener Plan i. H. v. 323.350 EUR** (Planansatz 557.300 + H-Rest 16.050 – APL 250.000 = 323.350 EUR).

Ergänzend dazu fällt eine nicht geplante investive Baumaßnahme (Feuerwehrezufahrt Herrenkrugstr.) für den Träger Inturia e. V., Waldkindergarten i. H. v. voraussichtlich 85.000 EUR an.

Da bereits in der Planung 16.050 EUR für die hier gegenständliche Maßnahme berücksichtigt wurden, wird nur noch ein Betrag i. H. v. 69.000 EUR berücksichtigt. Die erforderlichen Mittel werden vom DK KiFöG nach Klärung der Zuständigkeiten und tatsächlichen Auftragshöhe in den investiven Haushalt übertragen.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 491.100 EUR gerechnet. Die voraussichtlichen Mehraufwendungen betragen damit 167.800 EUR.

b) SK 53182100 (Zuschüsse an übrige Bereiche f. Kitas freie Träger), Mehraufwendungen i. H. v. 4.606.300 EUR

Davon: für die Finanzierung des laufenden Einrichtungsbetriebes 2.579.900 EUR, für Nachzahlungen aus der Finanzierung von Kindertagesstätten (vorrangig Endabrechnungen 2014) 446.100 EUR, für zusätzliche Mittel 1.345.700 EUR, Mietzahlungen 128.600 EUR und Klageverfahren 106.000 EUR.

Finanzierung des laufenden Einrichtungsbetriebes

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 für SK 53182100 betrug insgesamt 89.390.200 EUR. Das darin enthaltene Planungsrisiko i. H. v. 3 Mio EUR wurde um den vorgenannten Betrag gekürzt, so dass der Planansatz unter Berücksichtigung dieser Kürzung bei 86.390.200 EUR festgelegt wurde (siehe S. 3 finanzielle Auswirkungen). Sofern die Inanspruchnahme des Haushaltsrisikos i. v. 3 Mio EUR notwendig wird, wurde für die Benennung einer notwendigen Deckungsquelle die Unterstützung durch den FB 02 zugesagt.

Planungsgrundlagen waren die seitens der Träger der Tageseinrichtungen übermittelten Belegungs- sowie Personalkostendaten aus dem Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssels.

Aufgrund der rückwirkend zum 01.03.2016 beschlossenen Tarifsteigerungen i. H. v. 2,4%, ergibt sich ein finanzieller Aufwuchs der Personalkosten für die Erzieher-/innen für den Zeitraum von 10 Monaten.

Darüber hinaus waren die Vorschüsse hinsichtlich der Umsetzung der Tarifierpassungen aus dem Jahr 2015 nicht auskömmlich, so dass im Amt 51 Änderungsanträge für die Vorschüsse 2016 durch die freien Träger eingereicht worden sind. Hinzu kommen die Kapazitätserweiterungen in bestehenden Tageseinrichtungen und die Eröffnungen der neuerbauten Tageseinrichtungen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt lediglich eine Antragstellung eines Trägers mit 7 Kindereinrichtungen vor. Mit weiteren Antragstellungen ist zu rechnen, da trägerseitige Signale eingegangen sind. Die voraussichtlich anfallenden Mittel für die Tarifierpassungen werden bereits vorsorglich im Rahmen dieser Drucksache beantragt, obwohl die Kassenwirksamkeit vermutlich nicht in allen Fällen bis zum Jahresende vorausgesetzt werden kann.

Das Amt 51 schlägt daher vor, dass aus den in 2016 nicht kassenwirksam gewordenen Mitteln eine Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 gebildet wird.

Die Bereitstellung der Mittel hat bis zum 28.10.2016 zu erfolgen, da die 6. Auszahlungsrunde an die Träger der Tageseinrichtungen zum 17.11.2016 fällig wird.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen dieser Art i. H. v. 85.168.200 EUR gerechnet. Die Mehraufwendungen betragen damit **2.579.900 EUR**.

Nachzahlungen aus Vorjahren

Im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen freier Träger sind auch im Haushaltsjahr 2016 wieder Nachzahlungen auf der Basis der von den Trägern eingereichten Endabrechnungen 2015 erforderlich. Innerhalb des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2016 wurden im Rahmen der Zuschüsse an übrige Bereiche für Kitas freie Träger Nachzahlungen i. H. v. 878.872 EUR geplant.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen dieser Art i. H. v. 1.325.000 EUR gerechnet. Die Mehraufwendungen betragen damit 446.100 EUR und resultieren aus erhöhten Trägerausgaben (u. a. Aufwuchs der Personalkosten).

Mietzahlungen im laufenden Jahr

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 343.158 EUR und basierte auf entsprechenden Bedarfen aus den zurückliegenden Jahren.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen dieser Art i. H. v. 471.700 EUR gerechnet. Die Mehraufwendungen betragen damit 128.600 EUR. Sie resultieren aus abgeschl. Klageverfahren und nachträgliche Anträge auf die Übernahme von Mietkosten.

Zusätzliche Mittel im laufenden Jahr

Zusätzliche Mittel wurden nicht beplant, da man zum Zeitpunkt der Planung davon ausgegangen ist, dass die LEQ-Verhandlungen mit den Trägern der Tageseinrichtungen abgeschlossen sind.

Entgegen dieser Annahme sind im laufenden Jahr Anträge auf zusätzliche Mittel eingereicht und bewilligt worden. Da zu erwarten ist, dass diese Antragstellungen positiv beschieden werden (notwendiger Bedarf), ist von einem Mehrbedarf i. H. v. 1.345.700 EUR auszugehen.

Außergerichtlicher Vergleich im Verwaltungsverfahren Magdeburger Stadtmission ./. Landeshauptstadt Magdeburg und Elterninitiative Kinder-K-A-STE-N e. V. ./. Landeshauptstadt Magdeburg

Im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs mit der Magdeburger Stadtmission und der Elterninitiative Kinder-K-A-STE-N e. V. sollten die im Vergleich vereinbarten Beträge aus der Rückstellung gezahlt werden. Diese waren jedoch nicht auskömmlich. Der Fehlbedarf i. H. v. 106.000,00 EUR wurde aus dem SK 53182100 finanziert.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen dieser Art i. H. v. 106.000 EUR gerechnet, da die Mittel zuvor nicht beplant worden sind. Die Mehraufwendungen betragen somit 106.000 EUR.

c) SK 53182150 (Zuschüsse an übrige Bereiche f. komm. Kitas), Minderaufwendungen i. H. v. 51.400 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 für SK 53182150 betrug 3.575.200 EUR. Die Berechnung verlief analog zu der für die Tageseinrichtungen freier Träger.

Per 31.12.2015 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 3.523.800 EUR gerechnet. Die Minderaufwendungen betragen damit 51.400 EUR.

d) SK 53182210 (Zuschüsse an übrige Bereiche f. Sonderbedarfe), Mehraufwendungen i. H. v. 10.700 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 24.000 EUR und basierte auf Erfahrungswerten aus der Vergangenheit.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen von Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg im Haushaltsjahr 2016 ergeben sich zwei Umzüge von Kindertageseinrichtungen, welche in der Haushaltsplanung 2016 nicht berücksichtigt worden sind.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 34.700 EUR gerechnet. Die Mehraufwendungen betragen damit 10.700 EUR.

e) SK 53185100 (Zuschüsse an übrige Bereiche/ f. Invest.fördermaß (DKKiFöG), Mehraufwendungen i. H. v. 102.100 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 280.200 EUR zuzüglich Ausgaberes i. H. v. 83.086 EUR (insgesamt 363.286 EUR).

Der Mehrbedarf begründet sich hauptsächlich aus den nicht geplanten Umzügen der Tageseinrichtungen Nordwest und Bussi Bär und den daraus resultierenden notwendigen unplanmäßigen Erstaussstattungen für die Kindertageseinrichtungen „Pinocchio“ und „Wiesenschlumpfe“.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 465.400 EUR gerechnet. Die Mehraufwendungen betragen damit 102.100 EUR.

f) SK 53312100 (Soziale Leistungen an natürliche Person – Tagespflege), Mehraufwendungen i. H. v. 204.000 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 2.099.900 EUR.

Nach der derzeit gültigen Richtlinie zahlt das Jugendamt den Tagespflegepersonen eine monatliche Versicherungspauschale in Höhe von 200,00 EUR. Die Pauschale wurde

Bestandteil der Richtlinie, um insbesondere den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten gering zu halten.

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII ist eine Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung unter Trägerschaft der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie die hälftige Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie die max. hälftige Erstattung einer angemessenen Altersvorsorge bei Nachweis zu sichern. Dem Jugendamt liegen erste Anträge auf Prüfung der Kosten und einer Erstattung gemäß SGB VIII über die o. g. Pauschale hinaus vor.

Des Weiteren wurde für das lfd. Haushaltsjahr 2016 ein Vertretungsmodell eingeführt. An diesem nehmen 4 Tagespflegepersonen (TPP) teil. Sie erhalten für die Bereitstellung je eines Notfallplatzes, bei Erkrankung anderer TPP, eine monatliche Freihaltepauschale von je 50,00 EUR.

Zudem wird im Vertretungsfall die Betreuung eines Kindes durch das Jugendamt zusätzlich bei der Vertretungsperson vergütet. Das Vertretungsmodell wurde zum 01.02.2016 bestätigt und endet am 31.12.2016.

Im Jahr 2016 ist mit einer voraussichtlichen Steigerung im Rahmen der Tagespflegebetreuung um bis zu 10 Plätzen zurechnen. Die voraussichtlich anfallenden Mittel für die Neueröffnungen von Tagespflegestellen werden bereits vorsorglich im Rahmen dieser Drucksache beantragt.

Per 31.12.2016 wird somit mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 2.303.900 EUR gerechnet. Damit muss von Mehraufwendungen i. H. v. 204.000 EUR ausgegangen werden.

g) SK 53312110 (Elternbeitragserslass/-ermäßigung Ausgleich freie Träger) Mehraufwand i. H. v. 10.000 EUR

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug 3.000 EUR und verlief analog zur Haushaltsplanung für das HHJ 2015.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST an Aufwendungen i. H. v. 13.000 EUR gerechnet, was eine Hochrechnung der aktuellen Bescheidlage darstellt (Anzahl der Anspruchsberechtigten hat sich erhöht). Folglich muss von Mehraufwendungen i. H. v. 10.000 EUR ausgegangen werden.

h) SK 54551150 (Erst. Sonderverm. (KGM) – Sonst. Bewirtschk. für DK) Mehraufwand i. H. v. 88.000 EUR

Für dieses Sachkonto erfolgte in der Planung keine Mittelanmeldung durch Amt 51. Es sind somit außerplanmäßige Leerstandkosten i. H. v. 88.000 EUR für die Kita-Neubauten bzw. für die leerstehenden zu sanierenden Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Baumaßnahmen in 2017 entstanden.

2. Erträge

Es werden **Mindererträge** im DK KiFöG erwartet. Diese setzen sich aus Mehr- und Mindererträgen zusammen (siehe Anlage):

Im SK 41400300 (Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund für DK) sind Mehrerträge im HHJ 2016 i. H. v. 58.200 EUR zu verzeichnen.

Laut Drucksache DS0027/16 - Bundeskrippenausbauprogramm (BKP) - kommen außerplanmäßig für die Kindertageseinrichtung der Uniklinik u. für die Kindertageseinrichtung „Spielkiste“, Kroatenwuhne Mehrerträge hinzu.

Im SK 41411300 (Zuweisungen lfd. Zwecke vom Land – Kitas) sind **Mindererträge** im HHJ 2016 i. H. v. 2.012.100 EUR zu verzeichnen.

Die Mittelanmeldung des Amtes 51 betrug ursprünglich 34.664.500 EUR. Gemäß des Zuwendungsbescheides vom 17.12.2015 werden der LH MD 30.552.400 EUR zugewiesen, was Mindererträge i. H. v. 4.112.100 EUR verursacht.

Derzeit liegt eine Klage der LH MD gegen den vorgenannten Zuwendungsbescheid vor. Der Ausgang des Klageverfahrens ist offen. Der Landtag beschäftigt sich zurzeit mit möglichen Änderungen zum KiFöG LSA im Rahmen des Kommunalverfassungsurteils zur Kita-Finanzierung. Die vom Verfassungsgericht Sachsen-Anhalt vorgegebene Frist zur Evaluierung läuft bis zum 31.12.2017. Das Gerichtsverfahren wird demnächst wohl erneut als ruhend beschlossen werden.

Wie Eingangs schon erwähnt ist derzeit mit Mindererträgen im Rahmen der Landeszuweisungen als Ergebnis der „Kita-Klage“ (ca. 4 Mio. €, Urteil steht noch aus, gelten als bekanntes Planungsrisiko) zu rechnen.

Aufgrund des KiFöG-Neu vom 02.09.2016 (Beschluss Landtag DS7/283 vom 25.08.2016) erwartet die Landeshauptstadt Magdeburg eine Erhöhung der Landeszuweisungen. Die Landeszuweisungen sind gemäß § 12d Abs. 4 KiFöG LSA bis zum 15.10.2016 zu zahlen. Ein Landesbescheid über die tatsächliche Höhe der Zuweisungen liegt noch nicht vor. Aus diesem Grund berücksichtigt das Jugendamt einen Ertrag i. H. v. 2,1 Mio. EUR.

Allein der zu erwartende Mehrertrag aus der Gesetzesänderung stellt keine haushaltsrechtlich gesicherte Deckungsquelle dar. Selbst unter Berücksichtigung der 2,1 Mio EUR bleibt im gesamten DK KiFöG weiterhin ein voraussichtlicher Minderertrag i. H. v. 833.000 EUR bestehen.

Im SK 41411350 (Zuweisungen laufender Zwecke vom Land – Kitas Geschwisterstaffelung) sind Mehrerträge im Haushaltsjahr 2016 i. H. v. 331.400 EUR zu verzeichnen. Grundlage hierfür ist der Feststellungsbescheid über die Erstattung des Differenzbetrages gem. § 13 Abs. 5 KiFöG vom 11.07.2016. Auf der Grundlage des vorgenannten Bescheides hat das Land Sachsen-Anhalt gem. § 13 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 KiFöG die ermittelten Einnahmeausfälle i. H. v. 1.531.400 für das Vorjahr bereits erstattet.

Im SK 41483100 (Rückzahlungen von Zuwendungen an übrige Bereiche für Kitas) errechnen sich prognostizierte Erträge i. H. v. 2.074.000 EUR. Basis sind die vorgeprüften Ergebnisse der Endabrechnungen der Träger für das Jahr 2015 sowie die bereits geprüften Kostennachweise sowie Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2013.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 wurde mit Erträgen i. H. v. 1.646.300 EUR gerechnet. Datengrundlage hierfür waren die zum Planungszeitpunkt vollständig vorliegenden Endabrechnungen der Träger von Tageseinrichtungen aus den Jahren 2013 und 2014. Die Endabrechnungen des Jahres 2015 sind dem Amt 51 erst nach dem Planungszeitraum zugegangen und konnten somit keine Berücksichtigung finden. Dem per 31.12.2016 prognostizierten Ertrag i. H. v. 2.074.000 EUR steht ein Planansatz i. H. v. 1.646.300 EUR gegenüber. Somit verbleiben Mehrerträge i. H. v. 427.700 EUR.

Im SK 43217150 (Kostenbeiträge Eltern) sind **Mehrerträge** im Haushaltsjahr 2016 i. H. v. 361.500 EUR zu verzeichnen. Im Rahmen des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2016 sind Erträge i. H. v. 11.938.500 EUR veranschlagt.

Per 31.12.2016 wird mit einem voraussichtlichen IST i. H. v. ca. 12.300.000 EUR gerechnet (Sollstellung per 04.08.2016 betrug 12.242.872,52 EUR). Die Kostenbeiträge können nicht genau vorhersehbar ermittelt werden, da die Auswirkungen von Geschwisterstaffelungen, Ermäßigungen und Erlassen pro Jahr schwanken.

Zusammenfassend stehen rechnerisch 1.178.700 EUR Mehrerträge im DK KiFöG zur Verfügung. Dem steht ein Minderertrag im SK 41411300 i. H. v. 4.112.100 EUR gegenüber, so dass sich innerhalb der Erträge Mindererträge i. H. v. insgesamt 2.933.400 EUR ergeben.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es hier zum einen noch nicht vorhersehbare zeitliche und betragliche Verschiebungen bei der Bearbeitung der Endabrechnungen, bei den Erhebungen der tatsächlichen Kostenbeiträge per 31.12.2016 sowie bei den Erträgen von Kostenerstattungen für Kinderbetreuungen aus dem Umland geben könnte. Zum anderen werden erfahrungsgemäß nicht alle Erträge noch im lfd. Haushaltsjahr kassenwirksam.

3. Sonstiges

Der als Anlage beigefügten Übersicht können die textlich im Pkt. 1 beschriebenen Mehr- und Minderaufwendungen, die voraussichtlichen Mehr- und Mindererträge und der letztendlich noch zu deckende Fehlbetrag im DK KiFöG anschaulich nachvollzogen werden.

Für den verbleibenden Mehraufwand i. H. v. 5.137.500 EUR kann aufgrund des KiFöG-Neu vom 02.09.2016 (Beschluss Landtag DS7/283 vom 25.08.2016) durch das Jugendamt der LH MD eine Deckung i. H. v. 2.100.000 EUR angeboten werden.

Der noch verbleibende Fehlbedarf i. H. v. 3.037.500 EUR wird in Abstimmung mit dem FB02 aus dem städtischen Gesamthaushalt gedeckt.

Anlage:

Übersicht Überplanmäßiger Mehrbedarf im Deckungskreis KiFöG für 2016, Stand: 04.08.2016